

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 11 JAHRGANG 2008 - WÜRSELEN, DEN 04. JULI 2008

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 12. Juni 2008 beschlossenen Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Würselen in Wahlbezirke

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 374) mache ich die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Würselen bekannt.

Der Wahlausschuss der Stadt Würselen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2008 das Wahlgebiet der Stadt Würselen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Buchst. a) Kommunalwahlgesetz NRW in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Würselen, den 19. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister als Stadtwahlleiter



Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 010	5700	Alte Furth	
0 010	5712	An Kuckum	
0 010	5722	Auf dem Gewann	
0 010	5740	Fahrloch	
0 010	5744	Grünwald	
0 010	5750	Kamper Gracht	
0 010	5753	Kohlscheider Straße	
0 010	5754	Langau	
0 010	5760	Neue Furth	
0 010	5766	Pley	
0 011	5704	Am Kaiser	
0 011	5706	Am Mühlenhaus	
0 011	5716	An Wilhelmstein	
0 011	5726	Bergstraße	
0 011	5730	Burg Wilhelmstein	
0 011	5748	Im Grötchen	
0 011	5756	Lothsief	
0 011	5768	Pleyer Straße	
0 011	5778	Talstraße	
0 011	5784	Zum Wurmtal	
0 020	5702	Alte Mühle	
0 020	5703	Alter Schüttsberg	
0 020	5714	An Steinhaus	
0 020	5718	Ath	
0 020	5720	Ather Straße	
0 020	5029	Bardenberger Gäßchen	
0 020	5030	Bardenberger Straße	89 bis Ende
0 020	5030	Bardenberger Straße	142 bis Ende
0 020	5734	Dornhof	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 020	5742	Grindelstraße	
0 020	5746	Heidestraße	
0 020	5136	Landgraben	
0 020	5758	Mühlenweg	
0 020	5770	Sandberg	
0 020	5772	Schützberg	
0 020	5774	Schützenstraße	
0 020	5780	Tannenweg	
0 020	5782	Zechenstraße	
0 030	5705	Am Kuckhof	
0 030	5707	Am Neuhof	
0 030	5708	Am Zehnthof	
0 030	5709	Am Stevenhof	
0 030	5710	An der Landwehr	
0 030	5724	Auf der Komm	
0 030	5728	Birk	
0 030	5732	Dorfstraße	
0 030	5736	Dr.-Hans-Böckler-Platz	
0 030	5738	Duffesheider Weg	
0 030	5745	Gut Paffenholz	
0 030	5747	Hesselerstraße	
0 030	5749	Kelleterstraße	
0 030	5752	Kirchenstraße	
0 030	5751	Knappschaftsstraße	
0 030	5755	Kremerstraße	
0 030	5759	Nellessenstraße	
0 030	5762	Niederbardenberger Straße	
0 030	5764	Oststraße	
0 030	5771	Schönbrunner Straße	
0 030	5776	Stöckergäßchen	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
0 040	5079	Am Förderturm	
0 040	5012	Am Luftschacht	
0 040	5026	Balbinastraße	
0 040	5030	Bardenberger Straße	1 bis 87
0 040	5030	Bardenberger Straße	2 bis 140
0 040	5062	Elisastraße	
0 040	5080	Gouleystraße	19 bis Ende
0 040	5080	Gouleystraße	20 bis Ende
0 040	5118	Kleine Straße	
0 040	5124	Knopp	
0 040	5166	Morsbacher Straße	103 bis Ende
0 040	5166	Morsbacher Straße	52 A bis Ende
0 040	5170	Neustraße	1 bis 57
0 040	5170	Neustraße	2 bis 20 A
0 040	5184	Pumpermühle	
0 040	5219	Steingasse	
0 040	5078	Von-Goerschen-Straße	
0 040	5238	Waldstraße	
0 050	5000	Aachener Straße	2 bis 20
0 050	5016	An der Königsgrube	
0 050	5035	Birker Weg	
0 050	5046	Burgstraße	
0 050	5070	Franzstraße	
0 050	5080	Gouleystraße	1 bis 17
0 050	5080	Gouleystraße	2 bis 18
0 050	5082	Gracht	
0 050	5023	Kasinoplatz	
0 050	5126	Krefelder Straße	
0 050	5166	Morsbacher Straße	1 bis 101
0 050	5166	Morsbacher Straße	2 bis 52

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
0 050	5170	Neustraße	59 bis Ende
0 050	5170	Neustraße	22 bis Ende
0 050	5196	Rudolfstraße	
0 050	5222	Tellebenden	
0 060	5004	Ahornstraße	15 bis Ende
0 060	5004	Ahornstraße	18 bis Ende
0 060	5034	Birkenstraße	
0 060	5038	Bossekuhler Weg	
0 060	5044	Buchenstraße	
0 060	5066	Fichtenstraße	
0 060	5068	Fliederweg	
0 060	5086	Grünplatz	
0 060	5090	Heinrichstraße	
0 060	5103	Johnens Gäßchen	
0 060	5108	Karlstraße	
0 060	5110	Kasinostraße	
0 060	5112	Kastanienstraße	
0 060	5114	Kerzeleyweg	
0 060	5162	Martin-Luther-King-Straße	39 bis Ende
0 060	5162	Martin-Luther-King-Straße	28 A bis Ende
0 060	5176	Ottostraße	
0 060	5179	Pfarrer-Thomé-Straße	
0 060	5194	Rotdornweg	
0 060	5218	Steinacker	
0 060	5226	Teutstraße	
0 060	5234	Ulmenstraße	
0 060	5245	Wilhelm-Bock-Straße	
0 060	5247	Wilhelm-Gülpen-Straße	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 070	5004	Ahornstraße	1 bis 13
0 070	5004	Ahornstraße	2 bis 16
0 070	5006	Akazienstraße	
0 070	5054	Eibenstraße	
0 070	5058	Eichenstraße	
0 070	5064	Erlenstraße	
0 070	5076	Glück-Auf-Straße	
0 070	5116	Kiefernstraße	
0 070	5138	Lärchenweg	
0 070	5007	Magnolienweg	
0 070	5162	Martin-Luther-King-Straße	1 bis 37
0 070	5162	Martin-Luther-King-Straße	2 bis 28
0 070	5210	Schweilbacher Straße	
0 070	5224	Teuterhof	
0 070	5240	Weißdornstraße	
0 070	5252	Zedernstraße	

0 080	5000	Aachener Straße	22 bis 90
0 080	5203	Amselweg	
0 080	5015	An den Quellen	
0 080	5205	Auf der Weide	
0 080	5042	Brunnenstraße	
0 080	5209	Drosselweg	
0 080	5207	Finkenweg	
0 080	5100	In der Herg	
0 080	5150	Maarstraße	
0 080	5211	Maria-Merian-Weg	
0 080	5204	Scherberger Feld	
0 080	5206	Scherberger Straße	1 bis 43
0 080	5206	Scherberger Straße	2 bis 64 A
0 080	5101	Starenweg	
0 080	5105	Zaunkönigweg	
0 080	5201	Zeisigweg	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 090	5000	Aachener Straße	92 bis Ende
0 090	5002	Adamsmühle	
0 090	5020	Annastraße	
0 090	5028	Barbarastraße	
0 090	5104	Kaisersruher Straße	
0 090	5128	Kreuzplatz	
0 090	5146	Ludwigstraße	
0 090	5154	Marienstraße	
0 090	5160	Meisberg	
0 090	5178	Paulinenstraße	
0 090	5206	Scherberger Straße	45 bis Ende
0 090	5206	Scherberger Straße	66 bis Ende
0 090	5199	Schloßgasse	
0 090	5208	Schloßstraße	
0 090	5220	Südstraße	
0 090	5197	Talblick	
0 090	5250	Wolfsfurth	

0 100	5000	Aachener Straße	71 bis Ende
0 100	5120	Klosterstraße	73 bis Ende
0 100	5120	Klosterstraße	86 bis Ende
0 100	5152	Markt	
0 100	5168	Neuhauser Straße	1 bis 79
0 100	5168	Neuhauser Straße	2 bis 82
0 100	5182	Pricker Straße	
0 100	5185	Rathausstraße	
0 100	5189	Ravelsberger Allee	
0 100	5212	Sebastianusstraße	
0 100	5230	Tittelsstraße	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 110	5000	Aachener Straße	1 bis 69
0 110	5024	Bahnhofstraße	1 bis 21
0 110	5024	Bahnhofstraße	2 bis 38
0 110	5084	Grevenberger Straße	
0 110	5106	Kaiserstraße	57 bis Ende
0 110	5106	Kaiserstraße	50 bis Ende
0 110	5120	Klosterstraße	1 bis 71
0 110	5120	Klosterstraße	2 bis 84
0 110	5140	Lehnstraße	
0 110	5168	Neuhauser Straße	81 bis Ende
0 110	5168	Neuhauser Straße	84 bis Ende
0 120	5011	Am Johanniterhof	
0 120	5243	Am Weiweg	
0 120	5019	An den Kreuzgärten	
0 120	5024	Bahnhofstraße	23 bis Ende
0 120	5024	Bahnhofstraße	40 bis Ende
0 120	5040	Brückweg	
0 120	5060	Elchenrather Straße	
0 120	5021	Elchenrather Weide	
0 120	5093	Honigmannstraße	
0 120	5094	Im Hühnerwinkel	
0 120	5098	In den Pützbenden	
0 120	5102	Industriestraße	
0 120	5115	Kesselsgracht	
0 120	5130	Kreuzstraße	19 bis Ende
0 120	5130	Kreuzstraße	22 bis Ende
0 120	5151	Maischlackhof	
0 120	5172	Nordstraße	39 bis Ende
0 120	5172	Nordstraße	18 bis Ende
0 120	5216	Solvaystraße	
0 120	5244	Wiesenhof	
0 120	5242	Willy-Brandt-Ring	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 130	5009	Am Güterbahnhof	
0 130	5036	Bissener Straße	
0 130	5072	Friedrichstraße	
0 130	5096	Im Winkel	
0 130	5106	Kaiserstraße	1 bis 55
0 130	5106	Kaiserstraße	2 bis 48
0 130	5130	Kreuzstraße	1 bis 17
0 130	5130	Kreuzstraße	2 bis 20
0 130	5142	Lindenplatz	
0 130	5144	Lindenstraße	
0 130	5164	Mittelstraße	
0 130	5165	Morlaixplatz	
0 130	5037	Nadlerweg	
0 130	5172	Nordstraße	1 bis 37
0 130	5172	Nordstraße	2 bis 16
0 130	5180	Poststraße	
0 140	5033	Bertha-von-Suttner-Straße	
0 140	5048	Dobacher Straße	1 bis 49
0 140	5048	Dobacher Straße	2 bis 62 C
0 140	5052	Drischer Straße	
0 140	5050	Drischfeld	
0 140	5075	Geschwister-Scholl-Straße	
0 140	5132	Krottstraße	
0 140	5148	Lümeth	
0 140	5158	Mauergäßchen	
0 140	5188	Ringstraße	
0 140	5190	Robert-Koch-Straße	
0 140	5192	Röntgenweg	
0 140	5198	Salmanusplatz	
0 140	5214	Semmelweißstraße	
0 140	5246	Wilhelmstraße	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 150	5008	Am Alten Kaninsberg	
0 150	5010	Am Haushof	
0 150	5014	Am Wisselsbach	
0 150	5018	Ankerstraße	
0 150	5032	Bert-Brecht-Straße	
0 150	5087	Haaler Dreieck	
0 150	5088	Haaler Straße	
0 150	5089	Heinrich-Böll-Weg	
0 150	5095	Hildburghäuser Straße	
0 150	5099	Ingeborg-Bachmann-Straße	
0 150	5134	Kurt-Tucholsky-Straße	
0 150	5186	Ravelsberger Straße	
0 150	5187	Réostraße	
0 150	5228	Theodor-Storm-Straße	
0 150	5232	Thomas-Mann-Straße	
0 150	5248	Wolfgang-Borchert-Straße	
0 160	5123	Alte Feuerwehr	
0 160	5022	Auf dem Tropfenbruch	
0 160	5056	Eichendorffstraße	
0 160	5061	Elisabeth-Englerth-Straße	
0 160	5063	Elly-Heuss-Knapp-Straße	
0 160	5065	Elsa-Brandström-Straße	
0 160	5074	Gerhart-Hauptmann-Straße	
0 160	5092	Hermann-Sudermann-Straße	
0 160	5122	Kneippstraße	
0 160	5156	Mauerfeldchen	
0 160	5161	Mildred-Scheel-Straße	
0 160	5174	Oppener Straße	
0 160	5202	Sauerbruchstraße	
0 160	5236	Virchowstraße	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
------------	---------------	-------------	------------

0 170	5402	Adenauerstraße	
0 170	5405	Am Düstergäßchen	
0 170	5407	Am Sägewerk	
0 170	5017	An der Glocke	
0 170	5411	Batzkuhler Weg	
0 170	5413	Bechstraße	
0 170	5425	Carlo-Schmid-Straße	
0 170	5428	De-Gasperri-Straße	
0 170	5048	Dobacher Straße	51 bis Ende
0 170	5048	Dobacher Straße	64 bis Ende
0 170	5430	Dommerswinkel	
0 170	5446	Flußweg	
0 170	5454	Ginsterweg	
0 170	5463	Hansemannstraße	
0 170	5464	Hauptstraße	265 bis Ende
0 170	5464	Hauptstraße	250 bis Ende
0 170	5485	Jens-Otto-Krag-Straße	
0 170	5487	Johannes-Rau-Straße	
0 170	5486	Joststraße	
0 170	5492	Kapellenstraße	
0 170	5493	Karl-Carstens-Straße	
0 170	5504	Maarhof	
0 170	5505	Marshallstraße	
0 170	5495	Mitterandstraße	
0 170	5403	Monnetstraße	
0 170	5519	Palmestraße	
0 170	5540	Salmanusmühle	
0 170	5200	Salmanusstraße	
0 170	5560	Sankt Jobser Straße	
0 170	5548	Schumanstraße	
0 170	5561	Stolberger Straße	
0 170	5415	Von-Plettenberg-Straße	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
0 180	5459	Am Großen Pohl	
0 180	5431	Droste-Hülshoff-Straße	
0 180	5456	Goethestraße	
0 180	5464	Hauptstraße	161 bis 263
0 180	5464	Hauptstraße	2 bis 248
0 180	5470	Heinestraße	
0 180	5472	Helleter Feldchen	1 bis Ende
0 180	5472	Helleter Feldchen	2 bis 76
0 180	5474	Herderstraße	17 bis Ende
0 180	5474	Herderstraße	10 bis Ende
0 180	5484	Jahnstraße	1 bis 11
0 180	5484	Jahnstraße	2 bis 12
0 180	5449	Fontanestraße	
0 180	5498	Lessingstraße	1 bis 19
0 180	5498	Lessingstraße	2 bis 34
0 180	5520	Parkstraße	
0 180	5534	Roseggerstraße	
0 180	5542	Schillerstraße	
0 180	5546	Schulstraße	
0 180	5558	Stifterstraße	
0 180	5562	Uhlandstraße	
0 180	5543	Von-Arnim-Straße	
0 190	5408	Am Schimmelsgraben	
0 190	5436	Eschenstraße	
0 190	5444	Feldstraße	
0 190	5448	Friedhofstraße	
0 190	5462	Gut Wambach	
0 190	5464	Hauptstraße	1 bis 159
0 190	5478	Huferhof	
0 190	5494	Kerstengasse	
0 190	5502	Luciastraße	
0 190	5518	Pappelstraße	

Wahlbezirk	Straßennummer	Straßenname	Hausnummer
0 190	5532	Rosengarten	
0 190	5538	Rudolf-Blum-Straße	
0 190	5566	Weidener Hof	
0 190	5568	Werscher Straße	
0 200	5404	Anselm-Feuerbach-Straße	
0 200	5424	Buschstraße	
0 200	5423	Buschweide	
0 200	5432	Dürerstraße	
0 200	5433	Eifelblick	
0 200	5435	Emil-Nolde-Straße	
0 200	5438	Eschweilerstraße	
0 200	5447	Franz-Marc-Straße	
0 200	5452	Gartenstraße	
0 200	5460	Gut Klösterchen	
0 200	5468	Heimstraße	
0 200	5476	Holbeinstraße	
0 200	5488	Jülicher Straße	2 bis Ende
0 200	5490	Kaisersfeldchen	
0 200	5489	Käthe-Kollwitz-Straße	
0 200	5506	Menzelstraße	
0 200	5508	Merzbrück	
0 200	5514	Nassauer Straße	
0 200	5517	Otto-Dix-Straße	
0 200	5521	Paul-Klee-Straße	
0 200	5528	Rethelstraße	
0 200	5550	Sonnenweg	
0 200	5552	Spitzwegstraße	
0 200	5556	Steinbruchhaus	

Wahl- bezirk	Straßen- nummer	Straßenname	Hausnummer
-----------------	--------------------	-------------	------------

0 210	5458	Grüner Weg	
0 210	5472	Helleter Feldchen	78 bis Ende
0 210	5474	Herderstraße	1 bis 15
0 210	5474	Herderstraße	2 bis 8
0 210	5484	Jahnstraße	11 a bis Ende
0 210	5484	Jahnstraße	14 bis Ende
0 210	5488	Jülicher Straße	1 bis Ende
0 210	5498	Lessingstraße	21 bis Ende
0 210	5498	Lessingstraße	36 bis Ende
0 210	5526	Quemberwinkel	
0 210	5570	Weststraße	
0 210	5576	Zum Holzweg	

0 211	5406	Am Berg	
0 211	5414	Bendenweg	
0 211	5420	Broicher Straße	107 bis Ende
0 211	5420	Broicher Straße	146 bis Ende
0 211	5426	Carlshof	
0 211	5440	Euchener Straße	
0 211	5442	Fabrikgasse	
0 211	5480	Hüpchensweid	
0 211	5544	Schleibacher Weg	
0 211	5574	Willibrodstraße	

Wahl- bezirk	Straßen- nummer	Straßenname	Hausnummer
-----------------	--------------------	-------------	------------

0 220	5400	Ackerstraße	
0 220	5410	Bachstraße	
0 220	5412	Beethovenstraße	
0 220	5416	Brahmsstraße	
0 220	5418	Braunfelder Hof	
0 220	5422	Broicher Mühle	
0 220	5420	Broicher Straße	1 bis 105
0 220	5420	Broicher Straße	2 bis 144
0 220	5434	Endstraße	
0 220	5450	Fronhofstraße	
0 220	5466	Händelstraße	
0 220	5482	In der Dell	
0 220	5496	Kolpingstraße	
0 220	5500	Lindener Straße	
0 220	5510	Merzbrücker Weg	
0 220	5512	Mozartstraße	
0 220	5516	Neusener Straße	
0 220	5522	Pestalozzistraße	
0 220	5524	Pützgracht	
0 220	5530	Römerweg	
0 220	5536	Rotthof	
0 220	5545	Schubertstraße	
0 220	5554	Stegerstraße	
0 220	5564	Wagnerstraße	
0 220	5572	Wichernstraße	

Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Erwachsenenschöffen/Innen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Die vom Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.06.2008 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Erwachsenenenschöffen/Innen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 liegt in der Zeit von

Montag, den 07.07.2008 bis Montag, den 14.07.2008

im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 20, während der allgemeinen Publikumszeiten (s. letzte Seite) der Stadt Würselen zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann beim Bürgermeister der Stadt Würselen, Fachbereich 1 - Rechtsamt - Morlaixplatz 1, gem. § 37 GVG binnen einer Woche - gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an - schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Würselen, den 19. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



INKRAFTTRETEN

der Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich Bardenberger Gässchen

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 die Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Bardenberger Gässchen als Satzung beschlossen.

Die o.a. Satzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 – 18.30 Uhr,

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Satzung der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

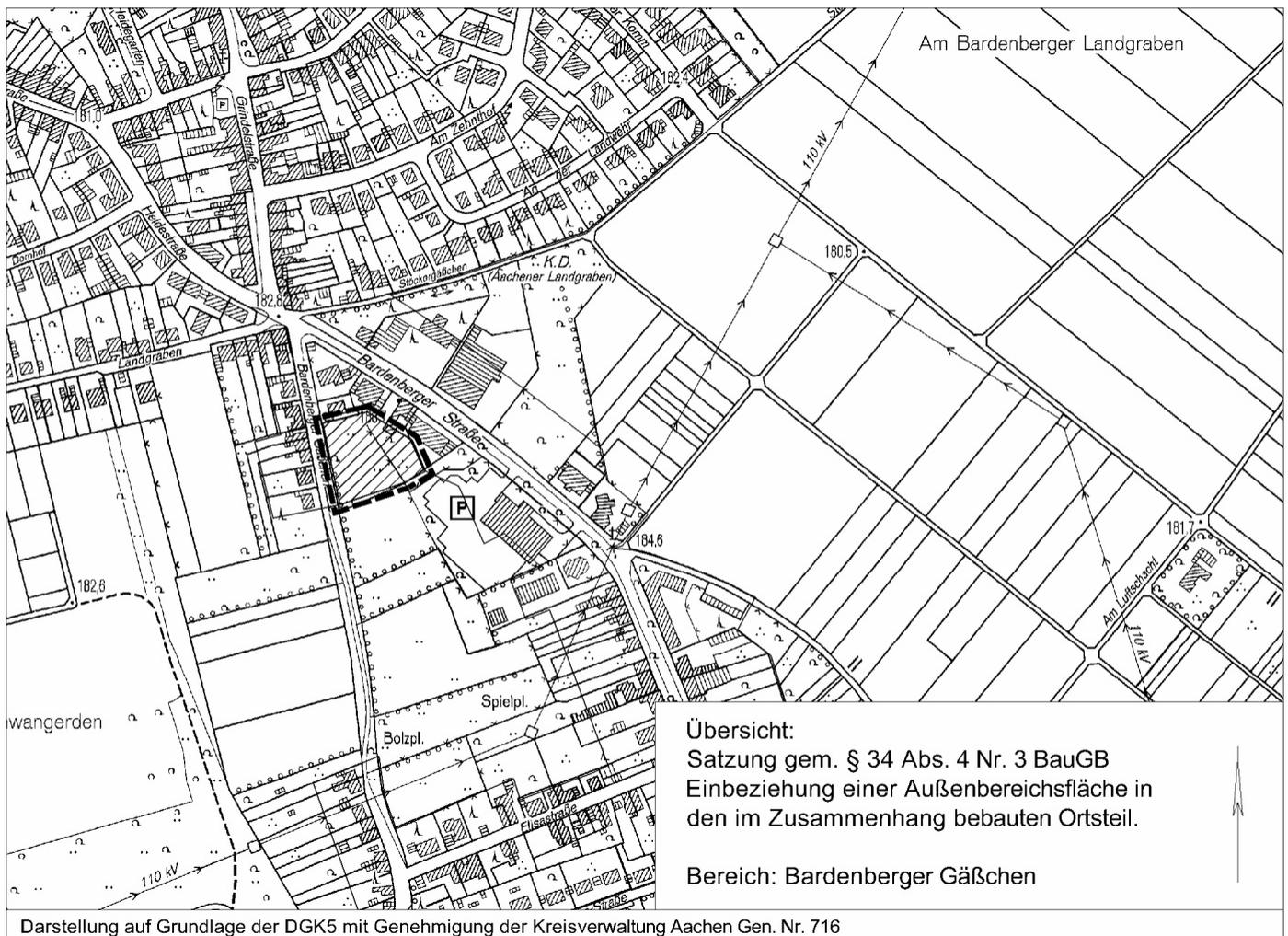
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses

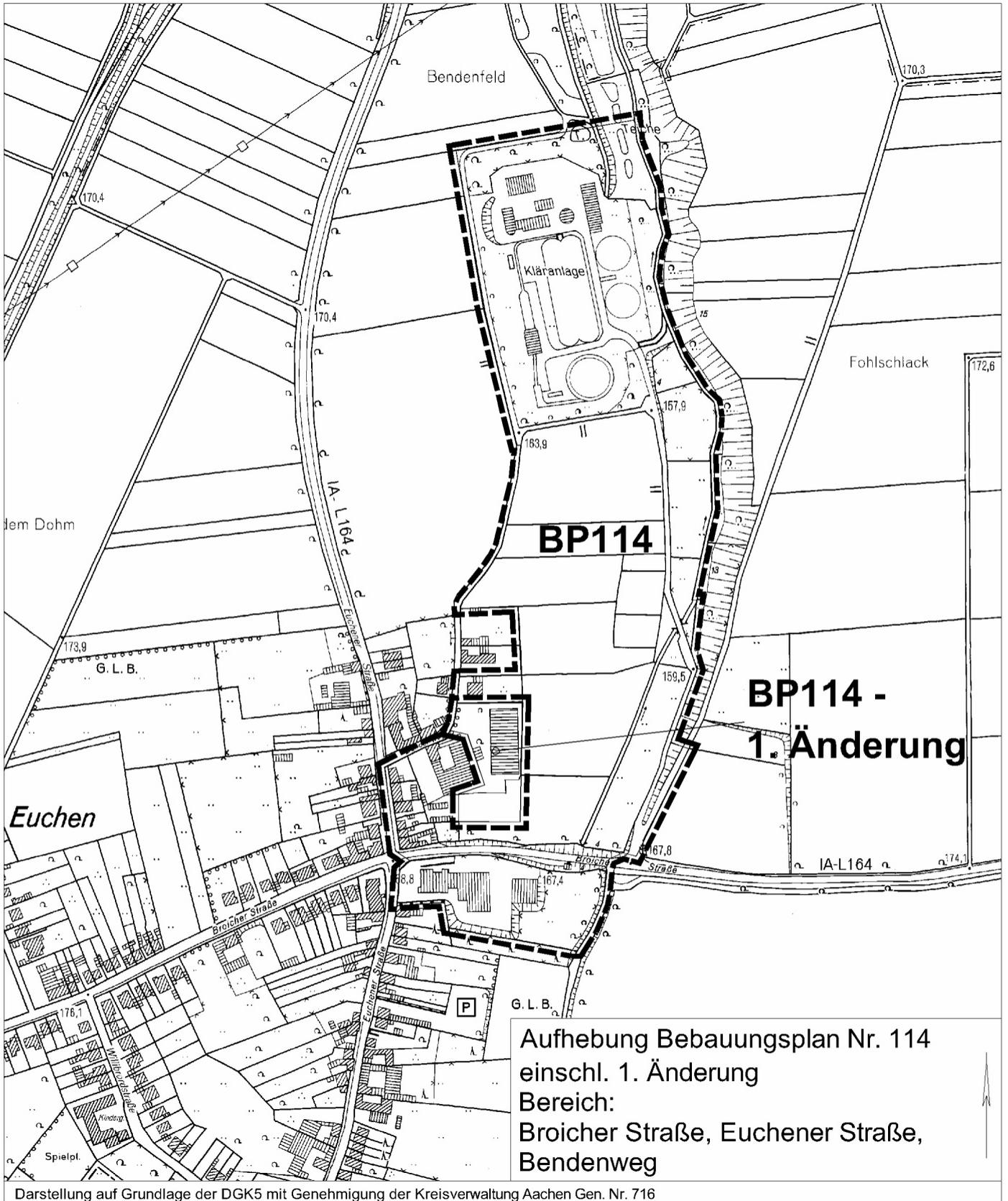
Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 23. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister





BEKANNTMACHUNG

über den Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen“ der Stadt Würselen

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 01.06.1988 und § 9 Abs. 4 der Betriebssatzung der Stadt Würselen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen“ vom 16.11.1998, in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, wird hiermit folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 Herrn Stadtamtsrat Franz-Josef Mahr zum Betriebsleiter der „Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen“ bestellt.

In Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse, vertritt Herr Franz-Josef Mahr die Stadt Würselen.

Während seiner Abwesenheit wird Herr Franz-Josef Mahr durch Herrn Stadtinspektor z. A. Arnd Stolten vertreten. Verpflichtende Erklärungen bis 15.000,00 € unterzeichnet Herr Arnd Stolten alleine. Für darüber hinausgehende Geschäfte unterzeichnen die Herrn Arnd Stolten und Karl-Heinz Pütz gemeinsam.

Herr Franz-Josef Mahr unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet Herr Stadtinspektor z. A. Arnd Stolten in vorgenannten Angelegenheiten unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „In Vertretung“.

In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet Herr Franz-Josef Mahr - gleichwie im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter - unter der Bezeichnung „Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen - Betrieb der Stadt Würselen - Der Bürgermeister“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

In einem gesonderten Aushang wird der Umfang bestimmt, in dem die dort benannten Dienstkräfte der „Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen“ beauftragt und ermächtigt sind, Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen“ wahrzunehmen. Sie unterzeichnen „Im Auftrag“.

Der Aushang ist in den Betriebsstätten „In den Pützbenden“ und „St. Sebastian“ angebracht. Er kann dort während der Geschäftszeiten von jedermann, der ein berechtigtes Interesse daran hat und glaubhaft macht, eingesehen werden.

Erklärungen, durch die die Stadt Würselen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen“ verpflichtet werden sollen, werden - soweit sie nicht zu den Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gehören - vom Bürgermeister oder durch seinen allgemeinen Vertreter und vom Betriebsleiter unterzeichnet.

Würselen, den 25. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 24.06.2008

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter in der zukünftigen Städteregion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege ist zudem Voraussetzung, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Würselen hat.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Würselen hat.
- (3) Der örtliche Geltungsbereich kann durch interkommunale Vereinbarungen modifiziert werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 2 Abs. 2, I. Satz, durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne des §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2, I. Satz, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonates wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Altersgruppe	Sachaufwand und Förderleistung -Stundenbudgets-		
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
Kinder unter drei Jahren	249,00 €	344,00 €	461,00 €
Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht	218,00 €	296,00 €	394,00 €

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
 - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
 - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgesorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

III. Elternbeiträge

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Würselen erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auskehrung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalles bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

IV. Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 21 Bestandsschutz

Soweit eine Förderung in der Kindertagespflege nach Maßgabe der Satzung der Stadt Würselen über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII –Kindertagespflegegesetz- vom 19.03.2007 über den 31.07.2008 fortgesetzt wird, erfolgt die Förderung weiterhin nach dieser Satzung, soweit die Anwendung des ab dem 01.08.2008 gültigen Satzungsrechtes eine Schlechterstellung der Beteiligten nach sich zieht.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Würselen über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII –Kindertagespflegegesetz- vom 19.03.2007 wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.
- (3) Für die Auslegung und Ausgestaltung des III. Abschnittes (Elternbeiträge) dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 24.06.2008

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,-- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.001,-- bis 25.000,-- €	25,00 €	27,00 €	46,00 €
25.001,-- bis 37.000,-- €	44,00 €	48,00 €	80,00 €
37.001,-- bis 49.000,-- €	72,00 €	80,00 €	132,00 €
49.001,-- bis 62.000,-- €	117,00 €	129,00 €	210,00 €
62.001,--bis 73.000,-- €	157,00 €	174,00 €	283,00 €
über 73.000,00 €	180,00 €	210,00 €	320,00 €

Satzung vom 24.06.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, zuletzt geändert am 02.02.2004, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Würselen.
2. Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr; mindestens aber bis 15.00 Uhr.
3. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.
4. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger festgelegt.
5. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhebt die Stadt Würselen gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag

§ 2

Anmeldung

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres und erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an der jeweiligen Schule, die das Kind besucht. Ausnahmen hiervon regelt der Aufnahmevertrag.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und das Ganztagschulkonzept der Stadt Würselen an.
5. Die Einzelheiten von An- und Abmeldungen werden in einem Aufnahmevertrag geregelt.

§ 3

Elternbeiträge

1. Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Stadt Würselen erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom Elterneinkommen und wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	mtl. Elternbeitrag
1	bis 16.000,- €	0,00€
2	bis 25.000,- €	34,50 €
3	bis 37.000,- €	69,00 €
4	bis 49.000,- €	97,75 €
5	bis 62.000,- €	138,00 €
6	über 62.000,- €	150,00 €

Der Beitragszeitraum ist jeweils das Schuljahr (01.08. – 31.07.) und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt.

2. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend am Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen. Es wird dann anteilig ein Elternbeitrag berechnet. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 4

Ermittlung des Elterneinkommens

1. Die Berechnung des Elterneinkommens erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Eltern legen jährlich zur Berechnung des Elternbeitrages schriftlich Angaben zum Einkommen einschließlich der erforderlichen Nachweise vor. Ohne diese Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird der höchste Elternbeitrag erhoben.
3. Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben, d.h. vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Bei Fortbestehen der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird eine erneute Festsetzung erforderlich.
4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

§ 5

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages ergibt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme des/der Schüler/in an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und wird von der Stadt Würselen schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats im Wege der Einzugsermächtigung im voraus zu entrichten.
2. Im Falle von rückständigen Elternbeiträgen wird nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW ein Verwaltungszwangverfahren eingeleitet.

§ 6

Ermäßigungsgrundsätze

1. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie die Offene Ganztagschule im Primarbereich, wird für das erste Kind der volle Beitrag erhoben und für das zweite Kind die Hälfte. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

2. Nehmen mehrere Geschwisterkinder einer Familie Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Angebote der Tagespflege in Anspruch und besuchen eine Offene Ganztagschule im Stadtgebiet Würselen, wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in voller Höhe erhoben und der Beitrag für das Kind, das die Offene Ganztagschule besucht um die Hälfte reduziert. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Abweichend hiervon wird für den Besuch der Offenen Ganztagschule der volle Beitrag erhoben, wenn eine Beitragsbefreiung nach dem GTK für das Kind, das die Tageseinrichtung für Kinder besucht, gewährt wird.

§ 7

Verpflegungskostenbeiträge

1. Anfallende Verpflegungskostenbeiträge werden durch den jeweiligen Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
2. Die Satzung vom 02.05.2005 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



Verlust eines Dienstausweises der Stadt Würselen

Der Dienstausweis Nr. 120 der Stadtverwaltung Würselen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis war ausgestellt auf den Namen:

Jutta Wittke, Angestellte

Würselen, den 27. Juni 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat August 2008 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Dora Plum, Wiesenhof 7, am 8.8.,
 Maria Frank, Südstraße 57, am 12.8.,
 Josephine Vondenhoff, Birkenstraße 33, am 18.8.,
 Luis Steixner, Kreuzstraße 12, am 20.8.,

das 81. Lebensjahr:

Katharina Drescher, Klosterstraße 30, am 2.8.,
 Martin Mandelartz, Zechenstraße 13, am 7.8.,
 Johann Linden, Birkenstraße 26, am 14.8.,
 Barbara Quadflieg, Paulinenstraße 83, am 26.8.,

das 82. Lebensjahr:

Ludwig Schiffers, Friedrichstraße 39, am 2.8.,
 Karoline Plum, Karlstraße 12, am 13.8.,
 Wilhelm Gut, Sebastianusstraße 21, am 14.8.,
 Edmundt Cauberg, Neusener Straße 54, am 15.8.,
 Erich Pipoh, Grevenberger Straße 21, am 21.8.,
 Hubert Keller, Röntgenweg 14, am 26.8.,
 Elisabeth Schröder, Hauptstraße 81, am 31.8.,

das 83. Lebensjahr:

Wanda Hilbert, Grüner Weg 20, am 13.8.,
 Joseph Weishaupt, Quemberwinkel 16, am 23.8.,
 Nikolaus Quadflieg, Paulinenstraße 83, am 27.8.,

das 84. Lebensjahr:

Barbara Graf, Weißdornstraße 3, am 1.8.,
 Heinz Grinda, Sonnenweg 2, am 17.8.,
 Helene Künne, Heimstraße 15, am 19.8.,
 Franz Grümmer, Lindener Straße 5, am 21.8.,
 Maria Grouls, Klosterstraße 30, am 23.8.,
 Franz Schmitz, Hermann-Sudermann-Straße 7, am
 23.8.,
 Walter Bongard, Ankerstraße 1, am 23.8.,
 Rosa Hujer, Wagnerstraße 4, am 28.8.,
 Helene Charl, Hauptstraße 276, am 28.8.,
 Robert Lynen, Steinacker 1A, am 30.8.,

das 85. Lebensjahr:

Anni Weidenhaupt, Neuseuer Straße 61, am 11.8.,
 Thea Hake, Helleter Feldchen 66, am 14.8.,

das 86. Lebensjahr:

Josef Simons, Niederbadenberger Straße 49, am 1.8.,
 Elisabeth Pütz, Nordstraße 99, am 17.8.,
 Ilse Sonnemann, Haaler Straße 15, am 26.8.,
 Anton Jungen, Dobacher Straße 46, am 29.8.,

das 87. Lebensjahr:

Magdalena Steinbusch, Auf dem Gewann 7, am 1.8.,
 Leo Zink, Helleter Feldchen 51, am 4.8.,

das 88. Lebensjahr:

Josefine Olles, Ankerstraße 1, am 3.8.,
 Petronella Bergrath, Schweilbacher Straße 30, am 27.8.,

das 89. Lebensjahr:

Katharina Krolzig, Morsbacher Straße 89, am 2.8.,
 Elisabeth Speckgens, Virchowstraße 5, am 9.8.,
 Elfriede Menge, Im Winkel 48, am 10.8.,
 Peter Aretz, Aachener Straße 43, am 10.8.,
 Helene Schroeder, Klosterstraße 30, am 15.8.,

das 90. Lebensjahr:

Anton Paffen, Morsbacher Straße 24, am 16.8.,
 Agnes Zaunbrecher, Helleter Feldchen 51, am 17.8.,

das 91. Lebensjahr:

Wilhelm Thomas, Kiefernstraße 11, am 23.8.,

das 92. Lebensjahr:

Katharina Barth, Ath 13, am 18.8.,
 Gertrud Schumacher, Klosterstraße 30, am 30.8.,

das 93. Lebensjahr:

Anna Müllerklein, Mauerfeldchen 19, am 8.8.,

das 94. Lebensjahr:

Christine Göller, Martin-Luther-King-Straße 39, am 12.8.,
 Leo Kormann, Hauptstraße 101, am 24.8.,

das 96. Lebensjahr:

Maria Lennartz, Dobacher Straße 146, am 2.8.,
 Erna Skrzipalle, Klosterstraße 30, am 9.8.,

das 98. Lebensjahr:

Katharina Reuters, Klosterstraße 30, am 19.8.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen

Im Monat August 2008:

Goldhochzeit

01. August
Ehel. Franz u. Annemarie Amberg,
Klosterstraße 118

Diamanthonzeit

07. August
Ehel. Heinz und Agnes Schmidt,
Am Mühlenhaus 100

Diamanthonzeit

07. August
Ehel. Werner u. Marianne Jänisch,
Kapellenstraße 4

Diamanthonzeit

07. August
Ehel. Gottfried u. Gertrud Kather,
Feldstraße 170

Goldhochzeit

08. August
Ehel. Gottfried u. Rosa Esser,
Oststraße 24

Goldhochzeit

15. August
Ehel. Peter u. Gertrud Esklavon,
Ath 3

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Werner Breuer
Bürgermeister**

Bitte zeigen Sie frühzeitig, mindestens einen Monat vorher, Ihre goldene,diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-368.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0
 Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags dienstags donnerstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Einwohnermeldeamt:	montags bis freitags dienstags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Bauordnungsamt:	montags und dienstags dienstags donnerstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Bauberatung:	dienstags donnerstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Sozialamt:	montags bis freitags dienstags donnerstags mittwochs ganztätig geschlossen	08.30 Uhr - 09.00 Uhr (ohne Terminabsprache) 09.00 Uhr - 12.00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache) 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache) 14.00 Uhr - 17.30 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache)
Jugendamt:	Allgemeine Öffnungszeiten, mittwochs ganztätig geschlossen	
Informationsstand:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

